

## **Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Grimma und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Widmung**

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle aufgeführten sportlichen Übungsstätten im Eigentum der Stadt Grimma. Die Sportstätten dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und Sportverbände, die dem Kreissportbund angehören, der Durchführung sportlicher Veranstaltungen und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Oberbürgermeister kann Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Festveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und sonstigen Antragstellern genehmigen.

### **§ 2 Überlassung**

- (1) Die Sporteinrichtungen werden den Schulen und sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Belegungsplan für sportliche Zwecke überlassen. Die Überlassung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres, für Nutzungszeiträume innerhalb des Schuljahres oder für einzelne Veranstaltungen. Die Anträge sind jährlich bis zum 30.06. an das Amt für Schulen, Soziales und Kultur der Stadt Grimma zu stellen.
- (2) Anträge auf Überlassung außerhalb des Nutzungsplanes sollen spätestens zwei Wochen vorher beim Amt für Schulen, Soziales und Kultur (SSK) eingereicht werden. Art und Dauer der Benutzung sind anzugeben.
- (3) Beginn und Ende der im Nutzungsvertrag und in der Genehmigung festgelegten Übungszeit sind einzuhalten.

### **§ 3 Ausschluss oder Einschränkung der Nutzung**

- (1) Dem Oberbürgermeister bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn Sonderveranstaltungen – maßnahmen stattfinden sollen, und
  - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, oder
  - ein Missbrauch der Einrichtung zu erwarten ist, oder
  - die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist, oder
  - Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn
  - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
  - die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird,

- gegen die Benutzungsregeln trotz Abmahnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.
  - sich der Nutzungsberechtigte im Verzug mit der Zahlung der Gebührenschuld befindet und trotz Mahnung untere Fristsetzung keine Zahlung erfolgt
- (3) Verstoßen Benutzer schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung, so kann ihnen oder den Vereinen die Berechtigung zur weiteren Benutzung der Hallen und Sportplätze entzogen werden.

#### **§ 4 Pflichten der Nutzer**

Die Sporteinrichtungen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Nutzung der Sporteinrichtungen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht des Lehrers oder eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Diese verantwortliche Person ist dem Amt für Schulen, Soziales und Kultur zu benennen. Die Nutzer verpflichten sich, zur Minimierung der Betriebskosten beizutragen. Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Sportlehrer bzw. dem Übungsleiter genutzt werden. Die Sportgeräte sind nach Beendigung der Nutzung wieder geordnet an den für sie bestimmten Platz zu schaffen. Beschädigungen oder Mängel sind sofort zu melden. Dazu erfolgt die Eintragung im Hallenbuch bzw. die umgehende Mitteilung an den Hausmeister. Für die Beschädigung haftet der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Aufbewahren vereinseigener Materialien in den Sporteinrichtungen ist nur mit Genehmigung des Amtes für Schulen, Soziales und Kultur gestattet. Die Nutzung der Sporthallen ist in der Regel in den Weihnachts- und Sommerferien und an gesetzlichen Feiertagen nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt o.g. Amt in Verbindung mit den Einrichtungen. Die Belegung der Muldenhalle erfolgt in den Weihnachts- und Sommerferien nach einem gesonderten Plan. Weiterführende Pflichten der Nutzungsberechtigten sind aus den jeweiligen Hallenordnungen zu entnehmen.

#### **§ 5 Werbung und sonstige Leistungen**

- (1) In den Sportanlagen, für die diese Satzung gilt, bedürfen
- die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
  - das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
  - das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
  - die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen

der Genehmigung der Stadtverwaltung Grimma. Zuständig hierfür ist das Amt für Schulen, Soziales und Kultur. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzlichkeiten.

- (2) Für Werbung aller Art an den Umgrenzungen der Sportanlagen gilt die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Großveranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten, seine Mitglieder, Besucher oder Dritte durch die vertragliche Nutzung der Sportanlagen verursacht wurden, haftet der Nutzungsberechtigte nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Dazu zählen auch Schäden, die an der Sportanlage (Gebäude und Inventar) der Stadt durch Anbringen von Werbung, Dekoration sowie durch die Einbringung fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen freizustellen, die wegen der Überlassung des Sportanlage an den Nutzungsberechtigten von dessen Mitgliedern, anderen Nutzern, Besuchern oder sonstigen Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als dies der Zustand der Sportanlage vor deren Überlassung zur Nutzung zu begründen vermag. Entsprechende drohende Gefahren hat der Nutzungsberechtigte der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsberechtigten die Vorlage einer Haftpflichtversicherung mit entsprechend ausreichender Deckung zu verlangen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für vom Nutzungsberechtigten abgestellte Fahrzeuge, ein- oder mitgebrachte Gegenstände

## **§ 7 Gebührenpflicht**

- (1) Für die städtischen Sportanlagen und deren Benutzung werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. (2) und (3) werden im Rahmen der Gebührenpflichten anteilig bereinigt.

## **§ 8 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der als Anlage 1 beiliegenden Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Großveranstaltungen findet die Gebührenregelung keine Anwendung, hierzu sind Sondervereinbarungen zu treffen.

## **§ 9 Gebührenfreiheit bzw. Ermäßigung**

Die Benutzung der Sportstätten ist gebührenfrei für

- Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Grimma befinden,
- Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Grimma
- reine Kinder- und Jugendgruppen (Jugendliche bis 18 Jahre)
- organisierte Jugendgruppen der Jugendeinrichtungen der Stadt Grimma
- Mannschaften, die sich im Spielbetrieb ab Landesliga befinden,
- Punktspiele und Wettkämpfe der Schulen und der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Grimma.

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen für gemeinnützige Vereine und Sportorganisationen durch das Amt für Schulen, Soziales und Kultur eine Gebührenbefreiung bzw. Gebührenreduzierung bestätigt werden.

Eine Gebührenbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

## **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten mit der Bestätigung der beantragten Nutzungszeiten übergeben. Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist der jeweils Nutzungsberechtigte.

Für Dauernutzer (Schuljahresplanung) besteht folgende Fälligkeit:

Die Entrichtung der Gebühr lt. Bescheid erfolgt bis zum 15.12. des laufenden Haushaltjahres. Die Gebühren für die kurzfristige Nutzung von Sportstätten sind bis spätestens 14 Tage nach dem Nutzungstermin zu entrichten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Grimma, den 26.01.2017



Matthias Berger  
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Gebührentabelle



. Kleinfeld mit Flutlicht	7,00 €
. Kleinfeld für Fremdvereine	20,00 €
. Kleinfeld f. Fremdvereine+Flutlicht	25,00 €
Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion	
. Kunstrasenplatz	10,50 €
. Kunstrasenplatz mit Flutlicht	12,50 €
. Kunstrasenplatz f. Fremdvereine	40,00 €
. Kunstrasenplatz f. Fremdvereine+Flutlicht	55,00 €
Sportplatz Seumepark	
. ohne Flutlicht	8,00 €
. mit Flutlicht	10,00 €
. Kleinfeld (Kunstrasen)	5,00 €
. Kleinfeld mit Flutlicht	7,00 €
. Kleinfeld für Fremdvereine	20,00 €
. Kleinfeld f. Fremdvereine+Flutlicht	25,00 €
Willi-Schmidt-Sportplatz	6,50 €
Sportplatz Grimma- Süd	3,00 €
Sportplatz Großbothen	6,00 €
Sportplatz Mutzschen	6,00 €
Sportplatz Kössern	6,00 €
Jahrespauschale	
. Laufgruppen Erwachsene	60,00 €

Auswärtige gemeinnützige Vereine zahlen die doppelte Gebühr.

Bei Nutzung durch Privatpersonen wird die vierfache Gebühr berechnet.

Die Betriebe gewerblicher Art für Turnhallen, die der Umsatzsteuer unterliegen be-  
inhalten 19% Mehrwertsteuer.